

„Die Bundesregierung will den Kapitalzugang für junge, innovative Technologie-Unternehmen erweitern“, heißt es in einer gemeinsamen PM des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 7.2.2024. Damit sollten Start-ups, die z.B. in Künstliche Intelligenz, Klima-, Quanten- oder Biotechnologie investieren, noch stärker gefördert sowie die Exitmöglichkeiten für deutsche und europäische Start-ups vergrößert werden. Zudem sollten bestehende Kooperationen mit institutionellen Investoren vertieft und junge Start-ups beim Impact Investing unterstützt werden. Die Bundesregierung sehe hierfür 1,6 Mrd. Euro aus dem Zukunftsfonds vor, die bisher als strategische Reserve gehalten wurden, sowie 150 Mio. Euro aus dem ERP-Sondervermögen. Die Mittel sollten wie folgt investiert werden: (i) 850 Mio. Euro solle KfW Capital gemeinsam mit privaten Venture Capital-Fonds für Direktinvestitionen in junge Start-ups in innovativen Technologiebereichen einsetzen. Die Unternehmen sollten auf ihrem kapitalintensiven Wachstumspfad so unterstützt werden, dass sie sich auf dem Weltmarkt behaupten können und den Standort Deutschland zukunftsfest machen. (ii) Bis zu 500 Mio. Euro seien als deutscher Beitrag zur Stärkung der Exit-Finanzierung europäischer Tech-Champions vorgesehen. Gemeinsam mit den europäischen Partnern sei der Aufbau einer europäischen Exit-Initiative vorgesehen. Hiermit solle der Grundstein gelegt werden, dass erfolgreiche deutsche und europäische Start-ups für Exits nicht in außereuropäische Märkte ausweichen müssen. (iii) 200 Mio. Euro sollten KfW Capital für eine Fortsetzung des erfolgreich angelaufenen Wachstumsfonds Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Es gelte das Erfolgsmodell des Wachstumsfonds zu verstetigen und weiteres Kapital institutioneller Anleger zu mobilisieren. (iv) 200 Mio. Euro seien für Investitionen von KfW Capital in sog. Impact Venture Capital-Fonds vorgesehen, die zusätzlich zur finanziellen Rendite auf eine messbare positive, soziale oder ökologische Wirkung abzielen. Hiermit solle das neue Marktsegment des Impact Investing gezielt unterstützt werden. Mit der Ausgestaltung und Entwicklung der einzelnen Produkte werde nun gestartet. Die sukzessive Einführung der Produkte solle voraussichtlich bereits zum Jahresende 2024 beginnen.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### GSSB: Neuer Standard für die Bergbauindustrie

-tb- Der Global Sustainability Standards Board (GSSB) hat den vierten sektorspezifischen Standard „GRI 14: Bergbauindustrie 2024“ veröffentlicht. Dieser umfasst 25 Themen, die für Unternehmen in der Bergbauindustrie wahrscheinlich wesentlich sind. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

### IPSASB: Diskussionsentwürfe zu natürlichen Ressourcen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat die Diskussionsentwürfe ED 86 „Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen“ und ED 87 „Abraumkosten in der Produktionsphase eines Tagebaus (Änderungen an IPSAS 12)“ veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 31.5.2024 erbeten.

### EFRAG: Umfrage zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Onlineumfrage veröffentlicht, um Rückmeldungen zu den im IASB-Entwurf ED/2023/5 „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“ vorgeschlagenen Klassifikations-, Darstellungs-, Angabe- und Übergangvorschriften einzuholen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 8.3.2024 erbeten.

### EFRAG: Erste ESRS-Erläuterungen

Am 6.2.2024 hat die EFRAG den ersten Satz von zwölf Erläuterungen zu den European Sustainability Reporting Standard (ESRS, Delegierte Verord-

nung (EU) 2023/2772) veröffentlicht, welche die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren. Zum Hintergrund: Im Oktober 2023 startete die EFRAG die ESRS Q&A Plattform. Unternehmen und andere Stakeholder können über die ESRS Q&A Plattform Fragen zu den ESRS als Eingabe an EFRAG übermitteln. Bis zum 31.1.2024 wurden bereits 258 Fragen eingereicht. Das EFRAG-Sekretariat sammelt und kategorisiert die Eingaben und leitet sie an die EFRAG-Fachgremien mit dem Ziel weiter, nicht-rechtsverbindliche Antworten zu veröffentlichen. Die Antworten können in Form von Erläuterungen (bzw. explanations) gegeben werden, die keiner öffentlichen Konsultation unterzogen werden, oder in Form von Leitlinien (bzw. Implementation Guidance), die vor ihrer Finalisierung einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Weitergehende Verlautbarungen, die über nicht-rechtsverbindliche Erläuterungen oder Leitlinien hinausgehen (wie rechtsverbindliche Klarstellungen oder mögliche Änderungen an den ESRS oder der CSRD), unterliegen der Verantwortung der Europäischen Kommission.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

➔ S. dazu auch Lanfermann/Kutter, BB 2023, 2923 ff.

### DRSC: Stellungnahme zur EFRAG IG 3 List of ESRS Datapoints

Nachdem das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) bereits vor zwei Wochen zu den beiden Implementation Guidance-Entwürfen bzgl. der Wesentlichkeitsanalyse und der Wertschöpfungskette (Draft EFRAG IG 1 Materiality assessment implementation guidance, Draft

EFRAG IG 2 Value chain implementation guidance) Stellung bezogen hatte, wurde am 31.1.2024 eine detaillierte Rückmeldung zur Draft EFRAG IG 3 List of ESRS Datapoints (Liste der Datenpunkte) an die EFRAG übermittelt (beide unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar). Das DRSC begrüßt diesen Teil der Implementation Guidance ausdrücklich, da sie u. a. den Unternehmen dabei hilft, ein besseres Verständnis der ESRS zu erlangen. Aus Sicht des DRSC sollten jedoch einige Details in der Liste korrigiert bzw. nachgeschärft werden. So erscheinen z. B. die Phase-in-Regelungen und der eingeschränkte Anwendungsbereich (high climate impact sectors) für einige Angaben noch nicht vollständig in der Datenpunkte-Liste reflektiert. Ferner bedarf es einer Prüfung, ob die IG3 an einigen Stellen über die ESRS-Anforderungen hinausgeht.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Stellungnahme zu vorläufigen IFRS-IC-Agenda-Entscheidungen vom November 2023

Das DRSC hat am 5.2.2024 seine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Stellungnahme zu den beiden vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee übermittelt, die in der IFRS-IC-Sitzung im November 2023 getroffen wurden. In Bezug auf die vorläufige Agenda-Entscheidung zu IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ (klimabezogene Verpflichtungen) stimmt es mit der allgemeinen Schlussfolgerung des IFRS IC überein, dass die entsprechenden Grundsätze und Anforderungen der IFRS hinreichend klar sind und daher keine Standardsetzungsaktivitäten erforderlich sind. IAS 37 bietet eine angemessene Grundlage für ein Unternehmen, um die Umstände zu bestimmen, unter denen ein Unternehmen eine Rückstellung für die Kosten der Er-